

# Vertretungskonzept

## 1. Vorbemerkungen

Als „Verlässliche Grundschule“ bietet die Albert-Schweitzer-Schule ab dem Schuljahr 2010/11 eine Unterrichts- und Betreuungszeit von 5 Zeitstunden pro Unterrichtstag an. Die Schule erhält dafür ein eigenes Budget zur Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Durch ein Vertretungskonzept wird sichergestellt, dass es an der Albert-Schweitzer-Schule in der Zeit von 7.45 – 12.45 Uhr zu keinem Unterrichtsausfall kommt.

## 2. Vertretungssituationen

Vertretungssituationen ergeben sich durch das **vorhersehbare Fehlen** von Lehrkräften, z.B. Klassenfahrt, Klassenausflug, Klassenprojekte, Fortbildungen, Sonderurlaub o.ä., oder **unvorhersehbares Fehlen**, z.B. durch Krankheit.

### ➤ **Vorhersehbares Fehlen**

In diesem Fall kann die Lehrkraft ihre Vertretung – falls bekannt – mündlich über die anstehenden Unterrichtsinhalte informieren, oder sie hinterlegt ein Informationsblatt im Klassenbuch und bereitet Arbeitsmaterialien vor.

### ➤ **Unvorhersehbares Fehlen einer Fachlehrkraft**

Bei plötzlicher Erkrankung einer Fachlehrkraft sollte bei der telefonischen Krankmeldung auch der anstehende Unterrichtsinhalt angegeben oder per Mail der Schule zugeleitet werden. Ist dies nicht möglich, informiert sich die Vertretung über das Klassenbuch über den momentanen Stand bzw. erkundigt sich bei den Fachlehrkräften der Parallelklassen.

### ➤ **Unvorhersehbares Fehlen einer Klassenlehrerin/eines Klassenlehrers**

Hier übernimmt die stellvertretende Klassenlehrerin/der stellvertretende Klassenlehrer die Klassenführung und sorgt dafür, dass der Vertretungsplan verantwortungsvoll umgesetzt wird, und dass der Unterricht in dieser Klasse möglichst reibungslos weiterläuft.

Voraussetzung für die Vertretung im Krankheitsfall ist die genaue Führung des Klassenbuches mit detaillierten und täglich vorzunehmenden Einträgen der Unterrichtsinhalte und der Hausaufgaben unter der Spalte „Aufgaben“.

Hausaufgaben sollten in den Fächern Mathematik und Deutsch möglichst aufgegeben werden.

### **3. Maßnahmen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall**

Die folgende Auflistung stellt keine Rangfolge dar, sondern die anzuwendende Maßnahme muss in jedem Einzelfall nach pädagogisch sinnvollen und personell möglichen Kriterien entschieden werden.

- Auflösung von Doppelbesetzungen
- Vertretung durch eine/n pädagogischen Mitarbeiter/in (Vertretungskraft)
- Mehrarbeit von Lehrkräften oder Aufteilung der Klasse in einzelnen Stunden auf zwei Jahrgänge („Sternchengruppen“ mit konkretem Arbeitsauftrag)
- Beaufsichtigung der Schulklasse durch eine/n pädagogischen Mitarbeiter/in (Betreuungskraft)
- Aufteilung einer Klasse den gesamten Vormittag über innerhalb des Jahrgangs
- Eine Lehrkraft betreut 2 Klassen (Stillarbeit mit Arbeitsaufträgen, Planarbeit)
- Aufsicht durch nichtlehrendes Personal

**Bei längerfristiger Vertretungssituation wird die Möglichkeit des Einsatzes von Feuerwehrlehrkräften genutzt.**

### **4. Einsatz der pädagogischen Mitarbeiter/innen**

Lt. Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 03.02.2004 können pädagogische Mitarbeiter/innen in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Unterrichtsergänzende Angebote laut Stundentafel im 1. und 2. Schuljahrgang sowie ggf. parallel zum evangelischen und katholischen Religionsunterricht
- Begleitkraft beim Schwimmunterricht
- Beaufsichtigung und Betreuung von Klassen bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften
- Unterstützung einer Lehrkraft im Unterricht

### **5. Qualifikation der Vertretungs- und Betreuungskräfte**

**Wichtige Voraussetzung für die Auswahl der Vertretungskräfte ist:**

- die pädagogische Ausbildung (möglichst 2. Staatsexamen für ein Lehramt)

**Die Voraussetzung für die Auswahl der Betreuungskräfte ist** eine pädagogische Ausbildung oder die Absolvierung des VHS Kurses für pädagogische Mitarbeiter/innen bzw. mehrjährige Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit.

**Als Betreuungskräfte können tätig werden:**

- Lehrkräfte
- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Erzieher/innen
- Absolventen/Absolventinnen des VHS Kurses für pädagogische Mitarbeiter/innen
- Personen mit einer anderen pädagogischen Ausbildung

Grundsätzlich sollten folgende Voraussetzungen für die Betreuungs- und Vertretungskräfte gelten:

- die Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit der Schulleitung, dem Kollegium und den Eltern
- das Interesse an der Arbeit mit Kindern
- eine positive Grundeinstellung
- zeitliche Flexibilität

## **6. Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse**

Das der Albert-Schweitzer-Schule zur Verfügung stehende Stundenbudget für ein Schuljahr (Schülergesamtzahl x 0,15 x 40) soll zur Sicherstellung des fünf Zeitstunden umfassenden Schulvormittags eingesetzt werden.

Mit den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sollen je nach schulischem Bedarf **Arbeitsverträge zum regelmäßigen Einsatz** für schulspezifische unterrichtsergänzende Angebote und **zum stundenweisen Einsatz auf Abruf** abgeschlossen werden können. Sollen pädagogische Kräfte für beide Einsatzbereiche tätig werden, so können mit den Beschäftigten auch **kombinierte Verträge** über regelmäßige und flexible Einsatzanteile vereinbart werden.

Die Albert-Schweitzer-Schule hat sich für die Stundenberechnung mit dem Stundenbudget entschieden. (RdErl.d.MK v. 14.12.2007, Schreiben des MK v. 17.06.2009)

Generell gelten die rechtlichen Grundlagen, die im Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 18.05.2004 zur „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ vorgegeben sind, sofern im Vertretungskonzept keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.

## **7. Informationsablauf zur Sicherung der Unterrichtskontinuität**

Die erkrankte Lehrkraft informiert bis spätestens 7.00 Uhr die Schulleitung über den bevorstehenden Unterrichtsausfall. Sie informiert auch - wenn möglich - über die anstehenden Unterrichtsinhalte oder leitet diese per Mail der Schule zu.

Die Schulleitung überlegt mögliche Vertretungsmaßnahmen:

- 1. schulinterne Vertretung (Mehrarbeit, Auflösung von Doppelbesetzungen o.ä.)
- 2. oder Einsatz eines pädagogischen Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin (Vertretungskraft)

Bei der 1. Maßnahme wird der Vertretungsplan erstellt, ausgehängt und die betroffenen Lehrkräfte informiert.

Bei der 2. Maßnahme ruft die Schulleitung eine Vertretungskraft an und beauftragt diese den Unterricht zu vertreten. Ein Vertretungsplan wird ausgehängt. Die abgeleiteten Stunden werden eingetragen.

## **8. Rahmenbedingungen**

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen (PMs) haben im Lehrerzimmer ein Postfach. Schriftliche Informationen können so an sie weitergegeben werden.

Die PMs tragen den erteilten Unterricht in das Klassenbuch der jeweiligen Klassen ein und zeichnen mit Namenskürzel ab.

Die PMs können an Konferenzen, Dienstbesprechungen, Gesamtkonferenzen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Die eingeführten Schulbücher, Arbeitshefte und Lehrerhandbücher der vier Jahrgänge stehen den PMs in der Lehrerbibliothek zur Verfügung.

In jeder Klasse sind Namenskarten der Schüler/innen vorhanden.

Wenn Eltern nach Vertretungsstunden Gesprächsbedarf mit der pädagogischen Mitarbeiterin wünschen, können Sie über das Sekretariat um Rückruf bitten.

## **9. Vorgehen bei extremen Witterungsverhältnissen**

In Ausnahmefällen kann es auch in der „Verlässlichen Grundschule“ zu Unterrichtsausfall kommen (z.B. Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser, Sturm, Hitzefrei).

Der Unterrichtsausfall wird morgens zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr über die Medien bekannt gegeben.

Bei folgender Ansage: **„In der Region Hannover fällt der Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen aus“**, lassen Sie Ihr Kind bitte zu Hause bzw. holen Sie Ihr Kind wieder von der Schule ab, wenn der Unterricht im Laufe des Schulvormittags vorzeitig beendet werden muss.

Schüler, die trotz des angesagten Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind und nicht abgeholt werden können, werden in der Schule beaufsichtigt. In einer Gefahrensituation bleiben die Kinder so lange in der Schule, bis sie von einem Erwachsenen abgeholt werden, auch wenn der Unterricht nach Stundenplan üblicherweise bereits enden würde.

Grundsätzlich gilt, dass Eltern, die eine unzumutbare Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, ihre Kinder auch dann zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen können, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet ist.